

Merkblatt Schweizerische Reisedokumente

Reiseausweise für Flüchtlinge und Pässe für ausländische Personen mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) und Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird generell nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der nachstehenden Angaben. Änderungen der rechtlichen Grundlagen bleiben vorbehalten.

1. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit

Im Bereich der Reiseausweise für Flüchtlinge und Pässe für ausländische Personen sind insbesondere die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen, des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) sowie der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) zu berücksichtigen.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) ist zuständig für die Gesuchsprüfung und Ausstellung von Reiseausweisen für Flüchtlinge sowie Pässen für ausländische Personen. Das Amt für Migration ist für die Entgegennahme der Gesuche und die Erfassung der Daten der Gesuchsteller zuständig (siehe Kapitel 3. «Verfahren für die Ausstellung eines Reisedokuments»).

2. Rechtswirkung und Gültigkeitsdauer

Bei den vom SEM ausgestellten Reisedokumenten handelt es sich um fremdenpolizeiliche Ausweise. Mit ihnen kann weder die Identität noch die Staatsangehörigkeit der ausländischen Person nachgewiesen werden. Wer einen Reiseausweis für Flüchtlinge oder einen Pass für eine ausländische Person besitzt, ist während der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments zur Rückkehr in die Schweiz berechtigt, sofern der vor Reiseantritt bestehende Aufenthaltstitel nicht zwischenzeitlich erloschen ist. Der Reiseausweis für Flüchtlinge berechtigt nicht zur Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat sowie in Staaten, für welche ein Reiseverbot ausgesprochen wurde (Art. 12 RDV).

Der Reiseausweis für Flüchtlinge sowie Pässe für Staatenlose und schriftenlose Personen mit Ausweis B und C haben eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren. Das SEM kann bei Vorliegen besonderer Umstände eine kürzere Gültigkeitsdauer festsetzen, insbesondere wenn die ausländische Person eine Jahresaufenthaltsbewilligung besitzt oder in einem andern Staat Wohnsitz nehmen will. Die Gültigkeitsdauer eines Reisedokuments kann nicht verlängert werden (Art. 13 RDV).

3. Antragsstellung

Wer ein Gesuch um Ausstellung eines Reisedokuments stellen möchte, muss beim Amt für Migration persönlich vorsprechen und ein Antragsformular ausfüllen. Für Personen mit Aufenthaltsstatus B und C ist die Abteilung Ausländerwesen im zweiten Obergeschoss zuständig. Für Personen mit Aufenthaltsstatus N, F und S ist der Antrag bei der Abteilung Asylwesen im Erdgeschoss einzureichen (siehe auch [Merkblatt](#) Reisedokument oder Rückreisevisum für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländer und Reiseausweis für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge).

Minderjährige müssen in Begleitung eines Elternteils erscheinen, welcher das Sorgerecht besitzt; entmündigte Personen in Begleitung ihrer gesetzlichen Vertretung. Mit ihrer Unterschrift müssen sie die Richtigkeit der Angaben bestätigen. Die gesuchstellenden Personen haben sich bei der Antragsstellung mittels Ausländerausweis (Original) oder falls vorhanden mittels eines Reisedokuments (Original) zu identifizieren.

Wird ein Gesuch um Ersatz für ein abgelaufenes Reisedokument gestellt, so muss die antragstellende Person dieses dem Amt für Migration zuhanden des SEM abgeben.

Sämtliche Gesuche sind sechs bis acht Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des alten Dokuments beziehungsweise vor Antritt der beabsichtigten Reise einzureichen.

Das Amt für Migration erfasst das Gesuch nach Entrichtung der Gebühr für die Gesuchstellung (siehe Kapitel 6. «Gebühren») in der ISR-Datenbank und leitet das Gesuch, die erhobenen Daten und allfällige Gesuchsunterlagen dem SEM weiter. Wenn das SEM nach Gesuchseingang entscheidet, dass das Reisedokument auszustellen ist, schickt es der gesuchstellenden Person eine Empfangsbestätigung und einen Einzahlungsschein für die zu entrichtenden Gebühren (siehe Kapitel 6. «Gebühren»).

Nach Entrichtung der Gebühren fordert das SEM die gesuchstellende Person auf, beim Amt für Migration ihr Gesichtsbild und ihre Fingerabdrücke erfassen zu lassen. Das Amt für Migration leitet die erfassten Reisedokumentendaten an die Ausfertigungsstelle weiter. Die Ausfertigungsstelle stellt das Reisedokument direkt an die von der gesuchstellenden Person angegebene Zustelladresse zu (Art. 14 RDV).

4. Personen mit Flüchtlingsstatus und Ausweis B oder C

Als Flüchtling anerkannte Personen mit Ausweis B oder C haben Anspruch auf einen Reiseausweis für Flüchtlinge (Art. 3 Abs. 1 lit. a RDV i.V.m. Art. 59 Abs. 2 lit. a AIG).

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- Ausländerausweis und heimatliches Reisedokument (falls vorhanden)
- Fr. 25.00 (Gebühr für die Entgegennahme des Gesuchs. Bei Gutheissung des Gesuchs durch das SEM fallen weitere Kosten an siehe Kapitel 6. «Gebühren»).

5. Schriftenlose und staatenlose Personen

Als schriftenlos gilt eine ausländische Person, die keine gültigen Reisedokumente ihres Heimat- oder Herkunftsstaates besitzt und von der nicht verlangt werden kann, dass sie sich bei den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsstaates um die Ausstellung oder Verlängerung eines Reisedokuments bemüht; oder für welche die Beschaffung von Reisedokumenten unmöglich ist. Die Schriftenlosigkeit wird im Rahmen der Gesuchsprüfung durch das SEM festgestellt (Art. 10 Abs. 4 RDV).

Staatenlos ist eine Person, die kein Staat aufgrund seiner Gesetze als seinen Staatsangehörigen anerkennt.

5.1 Schriftenlose Personen mit Ausweis C

Schriftenlose Personen mit Ausweis C haben Anspruch auf einen Pass für eine ausländische Person (Art. 4 Abs. 1 RDV). Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- Ausländerausweis
- Fr. 25.00 (Gebühr für die Entgegennahme des Gesuchs. Bei Gutheissung des Gesuchs durch das SEM fallen weitere Kosten an siehe Kapitel 6. «Gebühren»)

5.2 Schriftenlose Personen mit Ausweis B

Schriftenlosen Personen mit Ausweis B kann ein Pass für eine ausländische Person abgegeben werden (Art. 4 Abs. 2 lit. a RDV). Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- Ausländerausweis
- Fr. 25.00 (Gebühr für die Entgegennahme des Gesuchs. Bei Gutheissung des Gesuchs durch das SEM fallen weitere Kosten an siehe Kapitel 6. «Gebühren»)

5.3 Staatenlose Personen mit Ausweis B und C

Staatenlose Personen mit Ausweis B oder C haben Anspruch auf einen Pass für eine ausländische Person (Art. 4 Abs. 1 RDV). Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- Ausländerausweis
- Fr. 25.00 (Gebühr für die Entgegennahme des Gesuchs. Bei Gutheissung des Gesuchs durch das SEM fallen weitere Kosten an siehe Kapitel 6. «Gebühren»)

6. Gebühren

Die Ausstellung eines Reisedokuments ist gebührenpflichtig. Das Amt für Migration erhebt die Gebühr für die Entgegennahme des Gesuchs für ein Reisedokument für ausländische Personen. Die Gebühren für die Erfassung des Gesichtsbilds und der Fingerabdrücke sowie für die Material- und Produktionskosten werden vom SEM in Rechnung gestellt (Art. 23 RDV).

Gebühr für die Entgegennahme des Gesuchs	Fr. 25.-
Gebühr für die Zustellung einer Ablehnungsverfügung des SEM	Fr. 150.-
Gebühr für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge:	
• für Personen unter 18 Jahren	Fr. 35.-
• für Personen ab 18 Jahren	Fr. 115.-
Gebühr für die Ausstellung eines Passes für ausländische Personen:	
• für Personen unter 18 Jahren	Fr. 35.-
• für Personen ab 18 Jahren	Fr. 115.-
Verlustgebühr (Reiseausweises für Flüchtlinge oder Pass für ausländische Personen)	Fr. 100.-